

Geschäftsverzeichnissrn. 7295, 7316, 7318, 7320, 7324 und 7326
Entscheid Nr. 5/2021 vom 14. Januar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was den Einsatz von Digitalzählern betrifft, und zur Abänderung der Artikel 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.5 desselben Dekrets », erhoben von der autonomen Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit « Vlaamse Regulator voor de Elektricitets- en Gasmarkt », von Inti De Bock und anderen, von der VoG « Federatie van de Belgische Elektricitets- en Gasbedrijven », von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission, von der VoG « Liga voor Mensenrechten » und vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die autonome Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit « Vlaamse Regulator voor de Elektriciteits- en Gasmarkt », unterstützt und vertreten durch RA D. Verhoeven, RA F. Judo, RA T. Souverijns und RA J. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 17 (teilweise) und 31 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was den Einsatz von Digitalzählern betrifft, und zur Abänderung der Artikel 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.5 desselben Dekrets » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2019).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 2, 17, 18, 19, 20, 21 und 35 desselben Dekrets: Inti De Bock, Vera De Moor, Ilias Sfikas, Jean Albert Solon und Marleen Verbruggen, unterstützt und vertreten durch RA M. Deweydt, in Westflandern zugelassen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Federatie van de Belgische Elektriciteits- en Gasbedrijven », unterstützt und vertreten durch RA P. Peeters und RA P. Gérard, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 43 desselben Dekrets.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission, unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt und RA J. Dewispelaere, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 42 und hilfsweise von Artikel 31 desselben Dekrets.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Liga voor Mensenrechten », unterstützt und vertreten durch RA F. Carron, in Westflandern zugelassen, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigklärung desselben Dekrets.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA G. Block und RA K. Wauters, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 42 desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 7295, 7316, 7318, 7320, 7324 und 7326 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Federatie van de Belgische Elektriciteits- en Gasbedrijven », unterstützt und vertreten durch RA P. Peeters, RA P. Gérard und RA S. Feyen, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7295, 7316, 7320, 7324 und 7326),

- « Brussel Gas Elektriciteit », Energieregulierungskommission in der Region Brüssel-Hauptstadt, abgekürzt « BRUGEL », unterstützt und vertreten durch RA G. Block (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7320),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA T. Chellingsworth, RA T. Verstraeten, RA C. Delagaye und RA B. Devlies, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. September 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und T. Detienne beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 7. Oktober 2020 den Sitzungstermin auf den 12. November 2020 anberaumt.

Mit am 16. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7318 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2020

- erschienen
 - . RA D. Verhoeven, für die klagende Partei in der Rechtsache Nr. 7295,
 - . RA M. Deweydt, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7316,
 - . RA P. Peeters, für die intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7295, 7316, 7320, 7324 und 7326,
 - . RA J. Dewispelaere, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7320,
 - . RA F. Carron, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7324,
 - . RA G. Block und RA K. Wauters, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7326 und für die intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7320,
 - . RA T. Chellingsworth, für die Flämische Regierung,
- haben der Präsident L. Lavrysen und der Richter T. Detienne Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Klagen richten sich gegen verschiedene Bestimmungen des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was den Einsatz von Digitalzählern betrifft, und zur Abänderung der Artikel 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.5 desselben Dekrets ». Das Energiedekret, das durch das angefochtene Dekret abgeändert wird, ist das Dekret der Flämischen Region vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik ».

Anders als mechanische Zähler speichern Digitalzähler den Verbrauch. Sie messen nicht nur, sondern erfassen auch die Energieströme. Die Daten können vor Ort und aus der Ferne ausgelesen werden, « sodass der Zähler auf Grundlage der Daten, die er vor Ort oder aus der Ferne empfängt, in der Lage ist, bestimmte Aktionen auszuführen » (Artikel 1.1.3 Nr. 25/2 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets). Aus diesem Grund wird auch die Bezeichnung « intelligenter Zähler » benutzt.

Traditionell wird Strom von einer zentralen Erzeugungsanlage aus transportiert. Die Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Quellen wie Sonnen- und Windenergie wird hingegen « dezentrale Erzeugung » genannt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1654/1, S. 4). Die Einführung des Digitalzählers passt in den Übergang hin zu einem dezentralen Energiesystem:

« Le compteur numérique est une pierre angulaire de cette transition. Une gestion efficace de ce système énergétique nécessite dès lors une grande quantité de données. Afin d'assurer que les investissements dans le réseau se fassent aussi efficacement que possible, nous devons

pouvoir ‘ mesurer ’ les endroits où des problèmes risquent d’apparaître. Cela permet également d’intervenir rapidement avant que ces problèmes surviennent, indépendamment des investissements ou dans l’attente d’investissements. En outre, un sondage actif des besoins sera nécessaire pour faire un usage optimal de l’offre variable d’énergie verte. Cela permettra de réguler des flux qui apparaissent à divers endroits et dans des proportions différentes. L’avancée technologique en matière de mesurage ouvre de nouvelles occasions d’améliorer le fonctionnement du marché et les services fournis aux clients, en obtenant par exemple des informations plus précises sur leur consommation personnelle » (ebenda).

B.2. Die dritte Elektrizitätsrichtlinie (Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ») hat die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, intelligente Zähler einzuführen. Sie durften die Einführung einer Kosten-Nutzen-Analyse unterziehen.

Aus dieser Analyse ergab sich, dass in der Flämischen Region der größte Nutzen bei einer schrittweisen flächendeckenden Einführung des Digitalzählers zu erwarten war (ebenda, S. 43). Das angefochtene Dekret regelt diese Einführung. Die wichtigsten politischen Rahmenbedingungen, unter anderem der Grundsatz der flächendeckenden Einführung und eine Reihe von Vorschriften zum Datenschutz, sind im Dekret selbst enthalten. Mit bestimmten Ausführungsmaßnahmen wurde die Flämische Regierung beauftragt.

B.3. Die Einführung des Digitalzählers geht für Prosumenten mit einem Übergang des bestehenden Ausgleichsmechanismus hin zu einem Erwerbssystem einher.

Prosumenten sind « Stromverteilernetznutzer mit einem Zugangspunkt für die Entnahme, der entweder unmittelbar oder mittelbar an einen Transformator angeschlossen ist, und mit einer dezentralen Erzeugungsanlage mit einer maximalen AC-Leistung von bis zu 10 kVA, die die Einspeisung von Strom in das Stromverteilernetz ermöglicht » (Artikel 1.1.3 Nr. 104 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 Nr. 14 des angefochtenen Dekrets). Die Abkürzung AC steht für *Alternating Current* oder Wechselstrom. Dies ist die Stromart, die über das Elektrizitätsnetz an Privathaushalte und die Industrie geliefert wird. Die Abkürzung kVA steht für Kilovoltampere und drückt die elektrische Leistung aus.

Der Ausgleichsmechanismus beinhaltet, dass die entnommene Energiemenge, ausgedrückt in Kilowattstunden (kWh), durch die in das Netz eingespeiste Energiemenge kompensiert wird.

Der Kunde zahlt nur auf der Grundlage seines Nettoverbrauchs. Der mechanische Zähler, mit einem sogenannten « rücklaufenden Zähler », misst diesen Verbrauch. Als Ausgleich für diesen Vorteil zahlen die Prosumenten in diesem Fall ein Zusatzentgelt zu den Tarifen auf der Grundlage des Nettoverbrauchs, den sogenannten Prosumemententarif.

Die vierte Elektrizitätsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) ») bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 2023 keine neuen Rechte auf der Grundlage solcher Ausgleichsmechanismen gewährt werden dürfen. Alle Kunden, für die bestehende Regelungen gelten, müssen auch die Möglichkeit haben, sich für eine neue Regelung zu entscheiden, wonach die in das Netz eingespeiste und die aus dem Netz bezogene Elektrizität als Grundlage für die Berechnung der Netzentgelte getrennt ausgewiesen werden (Artikel 15 Absatz 4).

Der Digitalzähler erfasst beide Energieströme gesondert. Der Kunde zahlt auf der Grundlage seines Bruttoverbrauchs. Für die in das Netz eingespeiste Elektrizität sieht das angefochtene Dekret ein Erwerbssystem vor. Die Flämische Regierung muss die näheren Modalitäten dieses Systems festlegen und vorschreiben, wer gegen welche Vergütung erwerben muss (Artikel 43 des angefochtenen Dekrets). Der Prosumementarif ist in diesem Fall überflüssig.

B.4. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich auf

- die vorübergehende Aufrechterhaltung des Ausgleichsmechanismus und des Prosumementarifs,
- die Einführung eines Erwerbssystems,
- die Abwälzung bestimmter Kosten auf den Netzbenutzer,
- den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung,
- den Schutz vor einer Einstellung der Stromversorgung,

- den Schutz der Privatsphäre.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der VoG « Federatie van de Belgische Elektriciteits- en Gasbedrijven » (FEBEG), klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7318, an der Nichtigerklärung von Artikel 43 des angefochtenen Dekrets in Abrede.

B.5.2. Wie in B.3 erwähnt wurde, sieht Artikel 43 ein Erwerbssystem vor, dass den Ausgleichsmechanismus ersetzen soll. Er fügt einen Artikel 15.3.5/13 in das Energiedekret ein, der bestimmt:

« En ce qui concerne les installations de production d'énergie solaire d'une puissance CA maximale de 10 kVA installées à partir du 1er janvier 2021, la production d'électricité qui est injectée sur le réseau de distribution doit être rachetée.

Le Gouvernement flamand précise les modalités et détermine qui doit racheter moyennant quelle indemnité minimale ».

B.5.3. Nach der am 15. Oktober 2020 im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. September 2020 « zur Abänderung des Energieerlasses vom 19. November 2020, was die Einführung einer Prämie für die Installierung von photovoltaischen Solarmodulen betrifft, und zur Festlegung von Abänderungen bezüglich der Prämien für rationelle Energieverwendung » hat die klagende Partei einen Antrag auf Rücknahme ihrer Nichtigkeitsklage eingereicht.

Nichts steht dem entgegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Die übrigen Klagen enthalten keine Beschwerdegründe in Bezug auf Artikel 43 des angefochtenen Dekrets. Die Einführung eines Erwerbssystems bedarf also keiner weiteren Prüfung durch den Gerichtshof.

B.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7316 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 2, 17, 18, 19, 20, 21 und 35 des angefochtenen Dekrets. Sie führen jedoch nur Klagegründe gegen dessen Artikel 17, 21 und 35 an.

Die Klage ist unzulässig, soweit sie gegen die Artikel 2, 18, 19 und 20 gerichtet ist.

B.7. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7324 beantragt die Nichtigkeitserklärung des gesamten angefochtenen Dekrets. Sie führt jedoch nur einen Klagegrund gegen dessen Artikel 17 an.

Die Klage ist unzulässig, soweit sie gegen die übrigen Bestimmungen des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

In Bezug auf die vorübergehende Aufrechterhaltung des Ausgleichsmechanismus und des Prosumententarifs

B.8. Artikel 42 des angefochtenen Dekrets hält den Ausgleichsmechanismus für die Kunden vorübergehend aufrecht, die auch Strom mittels bestimmter Anlagen erzeugen, die sogenannten Prosumenten. Er fügt einen Artikel 15.3.5/12 in das Energiedekret ein, der bestimmt:

« Dans le cas d'installations existantes de production décentralisées d'une puissance CA maximale de 10 kVA et d'installations de production décentralisées d'une puissance CA maximale de 10 kVA installées jusqu'au 31 décembre 2020, la production d'électricité de l'installation qui est injectée sur le réseau de distribution est déduite annuellement du prélèvement pendant quinze ans à partir de la mise en service de l'installation. Si le délai de quinze ans expire avant le 31 décembre 2020, cette production d'électricité est déduite jusqu'à cette date.

La déduction visée à l'alinéa 1er est opérée au maximum à concurrence du prélèvement. Pour la détermination de la limite de puissance citée, il n'est pas tenu compte de la limitation de la puissance par logiciel.

La déduction visée à l'alinéa 1er ne se rapporte pas aux tarifs des réseaux de distribution.

Les utilisateurs des installations de production visées à l'alinéa 1er peuvent toutefois choisir, à tout moment, de passer au système applicable aux mêmes installations de production décentralisées installées à partir du 1er janvier 2021, visées à l'article 15.3.5/13. Cet abandon de droit visé à l'alinéa 1er est irrévocable.

Le Gouvernement flamand peut préciser les modalités relatives à la déduction de la production par les installations de production décentralisées visées à l'alinéa 1er ».

Aufgrund der angefochtenen Bestimmung gilt der Ausgleichsmechanismus daher bei vor dem 1. Januar 2021 installierten Erzeugungsanlagen mit einer maximalen AC-Leistung von 10 kVA vorübergehend für die Dauer von fünfzehn Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage weiter, es sei denn, die Benutzer entscheiden sich für das neue System.

B.9.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7326 führt der Ministerrat an, dass diese Bestimmung die föderale Zuständigkeit für Übertragungstarife verletze.

B.9.2. In dem Marktmodell, das in Belgien bei der Liberalisierung des Energiesektors eingeführt wurde, sind mehrere Akteure daran beteiligt, den Verbraucher mit Strom und Gas zu versorgen. Der Energieversorger kauft Energie beim Erzeuger oder Einführer. Um sie dem Verbraucher liefern zu können, muss der Energieversorger die Übertragungs- und Verteilernetze benutzen. Mit diesen Netzen kann die Energie des Erzeugers oder Einführers physisch bis zum Endverbraucher befördert werden.

B.9.3. Vor der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Januar 2014) durchgeführten Reform wurde die Angelegenheit der Tarife für die Elektrizitäts- und Gasversorgung durch den föderalen Gesetzgeber geregelt.

Seit dem 1. Juli 2014, dem Datum des Inkrafttretens des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014, sind die Regionen für die regionalen Aspekte der Energie zuständig aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 19 dieses Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 abgeänderten Fassung. Die regionalen Aspekte der Energie umfassen:

« a) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt, einschließlich der Tarife der Elektrizitätsversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze mit Übertragungsfunktion, die vom gleichen Betreiber wie dem des Übertragungsnetzes betrieben werden,

b) die öffentliche Gasversorgung, einschließlich der Tarife der öffentlichen Gasversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze, die auch eine Erdgasfernleitungsfunktion haben und vom gleichen Betreiber wie dem des Erdgasfernleitungsnetzes betrieben werden,

[...] ».

Zur Zuständigkeit betreffend die Energieverteilung gehört grundsätzlich auch die Einführung der neuen Digitalzähler und die Verwaltung der Daten, die mittels eines (digitalen, analogen oder elektronischen) Zählers erfasst werden (siehe Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zum Vorentwurf des Dekrets, auf dem das angefochtene Dekret beruht, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1654/1, S. 186).

B.9.4. Aufgrund von Absatz 2 von Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014, ist die Föderalbehörde jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

« *d*) die Tarife, einschließlich der Preispolitik, unbeschadet der in Absatz 1 Buchstabe *a*) und *b*) erwähnten Zuständigkeit der Regionen in Sachen Tarife ».

B.9.5. Die Regionen sind daher für die Verteilernetztarife zuständig. Die Föderalbehörde ist für die Übertragungsnetztarife zuständig.

Die Föderalbehörde ist auch im allgemeineren Sinne für die Preispolitik zuständig, « mit Ausnahme der Preisregelung in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen und der Gemeinschaften fallen, unter Vorbehalt von Artikel 6 § 1 römisch VII Absatz 2 Buchstabe *d*) » (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

B.9.6. Die angefochtene Bestimmung erlaubt es, dass der Kunde während eines Übergangszeitraums von höchstens fünfzehn Jahren nur auf der Grundlage seines Nettoverbrauchs zahlt. Die Bestimmung befreit den Kunden mit anderen Worten von der Zahlung der Differenz zwischen seinem Netto- und seinem Bruttoverbrauch.

B.9.7. Nach dem System der sogenannten « Tarifikaskade » stellt der Betreiber des Übertragungsnetzes seine Tarife dem Betreiber des Verteilernetzes in Rechnung. Dieser stellt wiederum dem Energieversorger seine eigenen Tarife in Rechnung, die die Kosten im Zusammenhang mit der Benutzung des Übertragungsnetzes umfassen. Der Energieversorger handelt ebenso, indem er dem Endverbraucher eine Rechnung stellt, die sämtliche Kosten

umfasst, die mit der Energieversorgung verbunden sind, nämlich den Wert des Energieverbrauchs, die Tarife für die Benutzung der Übertragungs- und Verteilernetze, sowie die Steuern und Abgaben. Der Endverbraucher erhält also trotz der Beteiligung von mehreren Akteuren am Prozess der Energieversorgung eine einzige Rechnung.

B.9.8. Indem es dem Kunden erlaubt wird, nur auf der Grundlage seines Nettoverbrauchs zu zahlen, räumt die angefochtene Bestimmung eine teilweise Befreiung von den vorerwähnten Tarifen ein. Er zahlt diese nämlich nicht in Bezug auf die Differenz zwischen seinem Netto- und seinem Bruttoverbrauch, während jeder Verbrauch die Nutzung des Übertragungsnetzes beinhaltet, selbst wenn keine Zirkulation hinsichtlich jedes Bestandteils dieses Verbrauchs im Übertragungsnetz stattgefunden hat.

Der Dekretgeber ist, wie in B.9.5 erwähnt wurde, nur befugt, den Kunden von den Verteilungstarifen zu befreien, jedoch nicht von den Übertragungstarifen. Die angefochtene Bestimmung verstößt daher gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *d*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.9.9. Indem es dem Kunden erlaubt wird, nur auf der Grundlage seines Nettoverbrauchs zu zahlen, räumt die angefochtene Bestimmung auch eine teilweise Befreiung von den Steuern für die Netznutzung ein.

Neben dem Beitrag, der durch das Gesetz vom 22. Juli 1993 « zur Einführung eines Energiebeitrags im Hinblick auf die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung » eingeführt wurde, ist durch Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes », eingefügt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », ein « föderaler Beitrag » zur Finanzierung gewisser gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der mit der Regulierung des Elektrizitätsmarktes und der Kontrolle darüber verbundenen Kosten eingeführt worden. Diesen föderalen Beitrag schulden die auf dem belgischen Staatsgebiet niedergelassenen Endabnehmer auf jede Kilowattstunde (kWh), die sie für den eigenen Verbrauch aus dem Netz entnehmen. Nach Artikel 26 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird die Mehrwertsteuer auf der Grundlage von all dem berechnet, was der Lieferer des Gutes als Gegenleistung von demjenigen erhält oder erhalten soll, an den das Gut geliefert wird.

Die Zuständigkeit der Regionen bezüglich der Einführung des Digitalzählers erlaubt es ihnen nicht, die Steuern außer Acht zu lassen, die der Föderalstaat aufgrund der ihm nach Artikel 170 § 1 der Verfassung zugewiesenen steuerlichen Befugnis eingeführt hat. Die Ausübung dieser föderalen steuerlichen Befugnis hängt nämlich nicht mit den materiellen Befugnissen des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen zusammen. Folglich ist nur der Föderalgesetzgeber befugt, den Kunden von den föderalen Steuern und Abgaben zu befreien und deren Besteuerungsgrundlage abzuändern. Die angefochtene Bestimmung verstößt demzufolge gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung.

B.9.10. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung vorbringt, kann Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht zur Begründung der Zuständigkeit für die angefochtene Regelung herangezogen werden, dieser legt fest:

« Die Dekrete können in Angelegenheiten, für die die Parlamente nicht zuständig sind, Rechtsbestimmungen enthalten, soweit diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind ».

Damit die Anwendung von Artikel 10 erfolgen kann, ist es unabdingbar, dass die angenommenen Rechtsvorschriften erforderlich sind für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Region, dass die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und dass sich die angefochtene Bestimmung auf diese Angelegenheit nur marginal auswirkt.

Die vorübergehende Aufrechterhaltung des Ausgleichsmechanismus kann gleichwohl nicht als erforderlich angesehen werden, da der Digitalzähler es - anders als früher der rücklaufende Zähler - erlaubt, beide Energieströme (Entnahme und Einspeisung) gesondert zu erfassen, sodass der Bruttoverbrauch allen Tarifen, Steuern und Abgaben unterworfen werden kann und die föderalen Befugnisse gewahrt werden. Die Angelegenheit ist auch nicht für eine differenzierte Regelung geeignet, da die föderalen Steuern in allen Gliedstaaten auf gleiche Weise erhoben werden müssen. Außerdem sind die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmung nicht nur geringfügig, vielmehr berührt diese das Wesen der Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Übertragungstarife und Steuern, indem sie bestimmte Benutzer, die Strom in das Netz einspeisen, während eines langen Zeitraums von den föderalen Tarifen und Steuern befreit, während die Energietarife die Realkosten möglichst getreu widerspiegeln müssen.

B.9.11. Der aus einem Verstoß gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *d*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitete Klagegrund ist begründet.

Artikel 42 des angefochtenen Dekrets ist für nichtig zu erklären.

Es besteht kein Grund, auf den zweiten und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7326 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7320 einzugehen, da die Prüfung dieser Klagegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen würde.

Um die beträchtlichen administrativen Probleme und die finanzielle Belastung für die Kunden, Lieferanten und Verteilernetzbetreiber aufgrund der Nichtigerklärung zu begrenzen, erhält der Gerichtshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung hinsichtlich der vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* in Rechnung gestellten Beträge gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufrecht. Es besteht kein Grund, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

B.10.1. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7320 führt die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) an, dass Artikel 31 des angefochtenen Dekrets in vergleichbarer Weise gegen die föderale Zuständigkeit im Bereich der Übertragungstarife verstoße wie Artikel 42 des angefochtenen Dekrets.

B.10.2. Artikel 31 des angefochtenen Dekrets sieht die Beibehaltung des sogenannten Prosummententarifs, durch den der Vorteil des Kunden, der nur auf der Grundlage seines Nettoverbrauchs zahlt, neutralisiert werden soll, während des in Artikel 42 genannten Übergangszeitraums vor. Er fügt einen Artikel 4.1.30/1 in das Energiedekret ein, der bestimmt:

« Par dérogation à l'article 4.1.31, § 3, 2°, pendant une période de 15 ans suivant la mise en service de l'installation pour les prosommateurs disposant d'une installation mise en service au plus tard le 31 décembre 2020, la base tarifaire est la puissance de l'installation exprimée en kilowatts ou, dans le cas d'une installation à base d'énergie solaire, la puissance CA maximale du transformateur exprimée en kilowatt. Si le prélèvement net du prosommateur entre deux factures de décompte est supérieur à 0 kWh, la base tarifaire pour cette partie du prélèvement est déterminée sur la base du prélèvement exprimé en kilowattheure.

Toutefois, le prosommateur disposant d'une installation mise en service au plus tard le 31 décembre 2020 a la faculté de choisir irrévocablement à tout moment, pour la période de 15 ans suivant la mise en service de l'installation, une structure tarifaire définie par la VREG, assortie ou non d'une autre base tarifaire, basée sur le prélèvement réel. Elle est alors applicable après le premier relevé de compteur qui suit la demande auprès du gestionnaire du réseau de distribution.

Sans préjudice des dispositions des alinéas 1er et 2, le prosommateur disposant d'une installation mise en service au plus tard le 31 décembre 2020 peut choisir irrévocablement, à tout moment, une troisième structure tarifaire définie par la VREG, assortie ou non d'une autre base tarifaire. Elle est alors applicable après le premier relevé de compteur qui suit la demande auprès du gestionnaire du réseau de distribution.

Sans préjudice des dispositions des alinéas 1er et 2, la VREG définit la base tarifaire pour les coûts de l'activité de mesurage, y compris la collecte, la validation et la transmission des données mesurées ».

B.10.3. Die Beibehaltung des Prosumententarifs beruht auf der vorübergehenden Aufrechterhaltung des vorerwähnten Ausgleichsmechanismus.

Da Artikel 31 folglich mit dem für nichtig erklärten Artikel 42 des angefochtenen Dekrets untrennbar verbunden ist, ist er ebenfalls für nichtig zu erklären.

Es gibt keinen Grund, auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7295 einzugehen, da die Prüfung dieses Klagegrunds nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen würde.

Um die beträchtlichen administrativen Probleme und die finanzielle Belastung für die Kunden, Lieferanten und Verteilernetzbetreiber aufgrund der Nichtigerklärung zu begrenzen, erhält der Gerichtshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung hinsichtlich der vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* in Rechnung gestellten Beträge gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 aufrecht. Es besteht kein Grund, die Folgen auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf die Abwälzung bestimmter Kosten auf den Netzbenutzer

B.11. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7295 führt die flämische Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (VREG) an, dass Artikel 17 des angefochtenen Dekrets ihre Unabhängigkeit als Regulierungsbehörde und ihre ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Verteilungstarife beeinträchtigt, weil er bestimme, wer die Kosten für den Einbau und die Inbetriebnahme des Digitalzählers und des Erzeugungszählers übernehmen müsse.

Artikel 17 des angefochtenen Dekrets fügt in das Energiedekret einen Artikel 4.1.22/2 ein, der bestimmt:

« Le gestionnaire de réseau installe un compte numérique chez les utilisateurs du réseau disposant d'un raccordement basse tension < 56 kVA et, par priorité, dans les cas suivants :

1° en cas de construction neuve et de rénovation substantielle;

2° en cas de remplacement obligatoire du compteur;

3° en cas d'installation de nouvelles installations de production décentralisées d'une puissance CA maximale de 10 kVA;

4° en cas de remplacement de compteurs à budget actifs existants et d'installation de nouveaux compteurs à budget;

5° auprès de prosommateurs existants;

6° en cas de remplacement des compteurs installés dans le cadre du projet pilote de compteurs intelligents et du projet pilote de compteur à budget numérique des gestionnaires du réseau de distribution;

7° à la demande de l'utilisateur du réseau.

Si le compteur est installé à la demande de l'utilisateur du réseau, celui-ci prendra en charge les coûts de l'installation et de la mise en service de ce compteur.

À la demande explicite de l'utilisateur du réseau dans la situation visée aux points 3° et 5°, le compteur de production est remplacé par le gestionnaire de réseau et, le cas échéant, relié au compteur numérique. L'utilisateur du réseau prend en charge les coûts de ce compteur de production, de l'installation et de la mise en service.

Sur la base d'une analyse coûts-avantages, le Gouvernement flamand peut déterminer les cas supplémentaires dans lesquels le gestionnaire de réseau installe un compteur numérique par priorité.

Le Gouvernement flamand détermine le timing et les modalités de l'installation des compteurs visés aux alinéas 1er et 4 ».

B.12.1. Die Bestimmung sieht den obligatorischen Einbau von Digitalzählern sowie eine Vorrangregelung im Rahmen dieses Einbaus vor. Der Einwand bezieht sich auf den zweiten Absatz und den zweiten Satz des dritten Absatzes der Bestimmung.

Der Einbau eines Digitalzählers hängt nicht von einem Antrag des Netzbenutzers ab, vielmehr ist ein Digitalzähler « vorrangig » einzubauen, wenn dieser einen Einbau beantragt (Absatz 1 Nr. 7). In diesem Fall trägt der Netzbenutzer die Kosten des Einbaus und der Inbetriebnahme des Zählers (Absatz 2).

Wenn der Netzbenutzer außerdem vom Netzbetreiber verlangt, dass er den Erzeugungszähler austauscht und mit dem Digitalzähler verknüpft, trägt er die Kosten für den Erzeugungszähler sowie dessen Einbau und Inbetriebnahme (Absatz 3). Ein Erzeugungszähler ist ein gesonderter Zähler, der unter die Kategorie « Unterzähler » fällt sowie « stromabwärts vom Hauptzähler eingebaut ist und Energieströme in einem begrenzten Teil eines Energienetzes messen und erfassen kann » (Artikel 1.1.3 Nr. 114/3 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 17 des angefochtenen Dekrets).

B.12.2. In seinem Entscheid Nr. 71/2016 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » hat der Gerichtshof schon früher in Erinnerung gerufen, dass die Europäische Union die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörde, im vorliegenden Fall für den Elektrizitätsmarkt, verwirklichen wollte. Diese Unabhängigkeit bei der Ausführung der Aufgaben der Regulierungsbehörde wird nicht nur gegenüber den Marktteilnehmern, sondern auch gegenüber allen Behörden gewährleistet.

Das Erfordernis einer vollständigen funktionalen Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörde, insofern sie keinerlei externem Einfluss unterliegen darf, ist ein wesentliches Element hinsichtlich der Ziele der Richtlinie 2009/72/EG, zu denen die Verwirklichung eines wettbewerbsfähigen internen Energiemarktes gehört (Entscheid Nr. 71/2016, B.9.1 und B.9.2).

B.12.3. Die Regulierungsbehörde hat insbesondere als Aufgabe: « Sie ist dafür verantwortlich, anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungstarife bzw. die entsprechenden Methoden festzulegen oder zu genehmigen » (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG). Ihr obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen: « die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden » (Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe a derselben Richtlinie).

Diese Aufgabe und Zuständigkeit bestätigt Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der vierten Elektrizitätsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944).

Das Energiedekret setzt die europäischen Regelungen um, indem es festlegt, dass die VREG insbesondere als Aufgabe hat: « die Regulierung des Zugangs zum Elektrizitäts- und Gasmarkt und seiner Funktionsweise, einschließlich der Verteilernetztarife für Elektrizität und Erdgas oder diesbezüglicher Übergangsmaßnahmen, gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets » (Artikel 3.1.3 Absatz 1 Nr. 2 des Energiedekrets). Die VREG verfügt dazu über die Befugnis, « nach den Bestimmungen dieses Dekrets anhand transparenter Kriterien die Verteilernetztarife für Elektrizität und Erdgas zu genehmigen und die entsprechenden Berechnungsmethoden festzulegen bzw. diesbezügliche Übergangsmaßnahmen zu treffen » (Artikel 3.1.4 § 2 Nr. 12 desselben Dekrets). Nach Artikel 4.1.29 desselben Dekrets sind « der Anschluss an und die Nutzung des Verteilernetzes für die Entnahme und/oder Einspeisung von Elektrizität, Erdgas oder Biogas, die Tätigkeiten im Bereich der Datenverwaltung, gegebenenfalls die Unterstützungsdienste und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen » Gegenstand der regulierten Tarife.

B.12.4. Die Abwälzung der Kosten für den Einbau und die Inbetriebnahme des Digitalzählers auf den Netzbenutzer hat Auswirkungen auf die Verteilungstarife, die für die Endverbraucher gelten.

Dadurch, dass Artikel 4.1.22/2 Absatz 2 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch die angefochtene Bestimmung festlegt, dass der Netzbenutzer die Kosten für den Einbau

und die Inbetriebnahme des Zählers zu tragen hat, beeinträchtigt der Dekretgeber die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde.

B.12.5. Der Austausch des Erzeugungszählers, der stromabwärts vom Hauptzähler eingebaut ist, und dessen Verknüpfung mit dem Digitalzähler stehen hingegen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verteilernetzbetrieb.

Zwar bezieht sich der Verteilernetzbetrieb auf « das Bereitstellen, Einbauen, Aktivieren, Deaktivieren, Warten, Reparieren und aktive Verwalten von digitalen, elektronischen und analogen Zählern » (Artikel 4.1.6 § 2 des Energiedekrets), jedoch lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen, dass die « Unterzähler » auch vom Verteilernetzbetrieb erfasst sind.

Dadurch, dass Artikel 4.1.22/2 Absatz 3 Satz 2 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch die angefochtene Bestimmung festlegt, dass der Netzbenutzer die Kosten für den Erzeugungszähler sowie dessen Einbau und Inbetriebnahme zu tragen hat, beeinträchtigt der Dekretgeber die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nicht.

Auch ist es nicht diskriminierend, dass der Netzbenutzer, der den Austausch des Erzeugungszählers verlangt, die entsprechenden Kosten tragen muss.

B.12.6. Der Klagegrund ist begründet, sofern er sich auf Artikel 4.1.22/2 Absatz 2 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 17 des angefochtenen Dekrets bezieht.

Der Klagegrund ist nicht begründet, sofern er sich auf Artikel 4.1.22/2 Absatz 3 Satz 2 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 17 des angefochtenen Dekrets bezieht.

Artikel 17 ist für nichtig zu erklären, sofern er Artikel 4.1.22/2 Absatz 2 des Energiedekrets einfügt.

In Bezug auf den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung

B.13. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7316 führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 17 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoße, weil er ohne Übergangsregelung mit sich bringe, dass der Netzbenutzer der elektromagnetischen Strahlung des drahtlosen Digitalzählers ausgesetzt werde.

B.14.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

Diese Bestimmung beinhaltet eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich zu verringern, ohne dass hierfür Gründe des Allgemeininteresses vorliegen.

B.14.2. Wie in B.12.1 erwähnt wurde, sieht Artikel 17 des angefochtenen Dekrets den obligatorischen Einbau von Digitalzählern vor. Nach der Definition des Dekretgebers ist der Digitalzähler « ein elektronischer Zähler, der Energieströme und ähnliche physikalische Größen misst und erfasst und der mit einem Zweirichtungskommunikationsmittel ausgestattet ist, das dafür sorgt, dass die Daten nicht nur vor Ort, sondern auch aus der Ferne ausgelesen werden können, sodass der Zähler auf Grundlage der Daten, die er vor Ort oder aus der Ferne empfängt, in der Lage ist, bestimmte Aktionen auszuführen » (Artikel 1.1.3 Nr. 25/2 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets).

Wie die Flämische Regierung bemerkt, kann aus dieser Definition nicht abgeleitet werden, ob das Kommunikationsmittel, mit dem der Digitalzähler ausgestattet ist, über eine Kabelverbindung oder drahtlos kommuniziert.

Artikel 4.1.22/3 Absatz 3 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 18 des angefochtenen Dekrets beauftragt die Flämische Regierung damit, nähere Bedingungen für Digitalzähler festzulegen.

B.14.3. Aus dem Erlass der Flämischen Regierung ergibt sich, dass in der Regel ein Digitalzähler eingebaut wird, der drahtlos kommuniziert, dass jedoch jeder Netzbenutzer « spätestens ab dem 1. Januar 2023 das Recht [hat], sich für den Einbau einer Digitalzählers zu entscheiden, der mit dem Verteilernetzbetreiber über eine Kabelverbindung kommuniziert » (Artikel 3.1.52 § 1 Absatz 11 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 19. November 2010 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik » in der Fassung der Einfügung durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 17. Mai 2019 « zur Abänderung des Energieerlasses vom 19. November 2010, was den Einsatz von Digitalzählern betrifft », und der Abänderung durch Artikel 3 Nr. 4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung des Energieerlasses vom 19. November 2010, was den maximalen Einsatz von Digitalzählern betrifft »).

Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zu einem Erlass der Flämischen Regierung zu äußern. Die Ermächtigung zugunsten der Flämischen Regierung muss gleichwohl verfassungskonform ausgelegt werden.

B.14.4. Wie erwähnt wurde, kann dem angefochtenen Dekret selbst nicht entnommen werden, ob das Kommunikationsmittel, mit dem der Digitalzähler ausgestattet ist, über eine Kabelverbindung oder drahtlos kommuniziert.

Die mögliche Exposition gegenüber elektromagnetischer Strahlung kann für die Kategorie von Personen, die dadurch einem Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind, mit einem beträchtlichen Rückschritt gegenüber dem bestehenden Schutzniveau auf dem Gebiet einer gesunden Umwelt verbunden sein. Für Personen, die gegenüber elektromagnetischen Feldern empfindlich sind, kann es notwendig sein, die diesbezügliche Exposition von Anfang an weitestmöglich zu begrenzen.

Dieser beträchtliche Rückschritt auf Grundlage des Einbaus von Digitalzählern ist sachlich nicht gerechtfertigt, da das Problem der elektromagnetischen Strahlung auf einfache Weise gelöst werden kann, indem die Möglichkeit der Kommunikation über eine Kabelverbindung statt einer drahtlosen Kommunikation geschaffen wird.

B.14.5. Die angefochtene Bestimmung verstößt folglich gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, wenn sie so ausgelegt wird, dass der obligatorische Einbau von Digitalzählern nicht für jeden Netzbenutzer die Möglichkeit vorsehen muss, dass er sich für eine Kommunikation über eine Kabelverbindung statt einer drahtlosen Kommunikation entscheiden kann.

B.14.6. Die angefochtene Bestimmung kann allerdings auch auf eine verfassungskonforme Weise ausgelegt werden, und zwar so, dass der obligatorische Einbau von Digitalzählern für jeden Netzbenutzer die Möglichkeit vorsehen muss, dass er sich für eine Kommunikation über eine Kabelverbindung statt einer drahtlosen Kommunikation entscheiden kann.

Aus der Prüfung des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7295 geht hervor, dass es weder Aufgabe des Dekretgebers noch der Flämischen Regierung, sondern der Regulierungsbehörde ist, die eventuellen Kosten dieser Wahl festzulegen.

B.14.7. Unter dem Vorbehalt der Auslegung in Sinne von B.14.6 ist der Klagegrund nicht begründet.

In Bezug auf den Schutz vor einer Einstellung der Stromversorgung

B.15. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7316 führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 35 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung verstoße, weil er dazu führe, dass bei einem Netzbenutzer, der den Einbau eines Digitalzählers verhindere, die Stromversorgung ohne Rücksprache mit der örtlichen Begutachtungskommission eingestellt werden könne.

B.16.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 35 des angefochtenen Dekrets bestimmte Artikel 6.1.2 § 1 des Energiedekrets:

« Le gestionnaire de réseau ne peut débrancher l'électricité ou le gaz naturel du client domestique que dans les cas suivants :

1° en cas de menace immédiate pour la sécurité, tant que cette situation perdure;

2° en cas d'une habitation abandonnée, après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

3° en cas de fraude à l'énergie telle que visée à l'article 1.1.3, 40°/1, a), b), c), d) et g) du client domestique, après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

4° lorsque le client domestique n'est pas un mauvais payeur et refuse de conclure un contrat de fourniture, après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

5° lorsque le client domestique refuse l'accès à l'espace où est installé le compteur électrique ou le compteur de gaz naturel au gestionnaire du réseau et dont il a le droit de propriété ou d'utilisation, en vue de l'installation, du branchement, du contrôle ou du relevé du compteur, y compris le compteur d'électricité à budget et le limiteur de courant ou du compteur de gaz naturel, y compris le compteur de gaz naturel à budget;

6° lorsque le client domestique refuse l'accès à l'espace où est installé le compteur électrique à budget au gestionnaire du réseau et dont il a le droit de propriété ou d'utilisation, en vue du débranchement du limiteur de courant dans le compteur d'électricité à budget;

7° lorsque le client domestique refuse de conclure un plan de paiement avec le gestionnaire du réseau ou lorsqu'il ne respecte pas le plan de paiement conclu avec le gestionnaire du réseau, aux conditions fixées par le Gouvernement flamand et après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

8° lorsque le plan de fourniture du client domestique a été résilié pour une autre raison que le non-paiement et lorsque le client domestique n'a pas conclu un contrat de fourniture dans le délai fixé par le Gouvernement flamand sauf si le client concerné peut prouver qu'il n'a pas pu conclure un contrat de fourniture.

Dans les cas visés aux points 5°, 6°, 7° et 8°, de l'alinéa 1er, le débranchement ne peut se faire qu'après avis de la commission consultative locale.

Dans les cas, visés aux 5°, 6°, 7° et 8°, du premier alinéa, le Gouvernement flamand peut limiter ou interdire le débranchement d'électricité ou de gaz naturel pendant certaines périodes.

Le gestionnaire du réseau ne peut déroger à l'avis de la commission consultative locale qu'à l'avantage du client domestique ».

B.16.2. Artikel 35 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« À l'article 6.1.2, § 1er, du même décret, modifié par le décret du 24 février 2017, les modifications suivantes sont apportées :

1° au point 5°, les mots ‘ ou pour des travaux au raccordement ’ sont ajoutés;

2° au point 6°, les mots ‘ en vue du débranchement du limiteur de courant dans le compteur d'électricité à budget ’ sont remplacés par les mots ‘ en vue d'interventions techniques au compteur qui sont nécessaires pour permettre les réglementations imposées dans le cadre des obligations sociales de service public et qui ne peuvent pas être effectuées à distance ’;

3° l'alinéa 2 est remplacé par ce qui suit :

‘ Dans les cas visés aux points 6°, 7° et 8°, de l'alinéa 1er, le débranchement ne peut se faire qu'après avis de la commission consultative locale. ’;

4° un alinéa est inséré entre les alinéas 2 et 3, libellé comme suit :

‘ Dans le cas visé à l'alinéa 1er, 5°, le débranchement ne peut se faire qu'après avis de la commission consultative locale, sauf dans les cas visés à l'article 4.1.22/2, alinéa 1er, et sans préjudice des dispositions applicables aux compteurs à budget, visées à l'article 4.1.22, alinéa 1er, 4°, *in fine.* ’ ».

B.16.3. Seit der Abänderung durch Artikel 35 des angefochtenen Dekrets bestimmt Artikel 6.1.2 § 1 des Energiedekrets:

« Le gestionnaire de réseau ne peut débrancher l'électricité ou le gaz naturel du client domestique que dans les cas suivants :

1° en cas de menace immédiate pour la sécurité, tant que cette situation perdure;

2° en cas d'une habitation abandonnée, après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

3° en cas de fraude à l'énergie telle que visée à l'article 1.1.3, 40° /1, a), b), c), d) et g) du client domestique, après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

4° lorsque le client domestique n'est pas un mauvais payeur et refuse de conclure un contrat de fourniture, après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

5° lorsque le client domestique refuse l'accès à l'espace où est installé le compteur électrique ou le compteur de gaz naturel au gestionnaire du réseau et dont il a le droit de propriété ou d'utilisation, en vue de l'installation, du branchement, du contrôle ou du relevé du compteur, y compris le compteur d'électricité à budget et le limiteur de courant ou du compteur de gaz naturel, y compris le compteur de gaz naturel à budget ou pour des travaux au raccordement;

6° lorsque le client domestique refuse l'accès à l'espace où est installé le compteur électrique à budget au gestionnaire du réseau et dont il a le droit de propriété ou d'utilisation, en vue d'interventions techniques au compteur qui sont nécessaires pour permettre les réglementations imposées dans le cadre des obligations sociales de service public et qui ne peuvent pas être effectuées à distance;

7° lorsque le client domestique refuse de conclure un plan de paiement avec le gestionnaire du réseau ou lorsqu'il ne respecte pas le plan de paiement conclu avec le gestionnaire du réseau, aux conditions fixées par le Gouvernement flamand et après avoir suivi la procédure fixée par le Gouvernement flamand;

8° lorsque le plan de fourniture du client domestique a été résilié pour une autre raison que le non-paiement et lorsque le client domestique n'a pas conclu un contrat de fourniture dans le délai fixé par le Gouvernement flamand sauf si le client concerné peut prouver qu'il n'a pas pu conclure un contrat de fourniture.

Dans les cas visés aux points 6°, 7° et 8°, de l'alinéa 1er, le débranchement ne peut se faire qu'après avis de la commission consultative locale.

Dans le cas visé à l'alinéa 1er, 5°, le débranchement ne peut se faire qu'après avis de la commission consultative locale, sauf dans les cas visés à l'article 4.1.22/2, alinéa 1er, et sans préjudice des dispositions applicables aux compteurs à budget, visées à l'article 4.1.22, alinéa 1er, 4°, *in fine*.

Dans les cas, visés aux 5°, 6°, 7° et 8°, du premier alinéa, le Gouvernement flamand peut limiter ou interdire le débranchement d'électricité ou de gaz naturel pendant certaines périodes.

Le gestionnaire du réseau ne peut déroger à l'avis de la commission consultative locale qu'à l'avantage du client domestique ».

B.16.4. Artikel 6.1.2 § 1 des Energiedekrets ermöglicht es dem Netzbetreiber, in bestimmten Fällen die Strom- oder Erdgasversorgung einzustellen. In manchen dieser Fälle kann die Einstellung erst nach einer Begutachtung durch die örtliche Begutachtungskommission erfolgen.

Nach Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 « zur Regelung der Rolle der örtlichen Begutachtungskommission im Rahmen des Rechts auf Mindestversorgung mit Strom, Gas und Wasser und die Versorgung mit thermischer Energie » wird in jeder Gemeinde eine örtliche Begutachtungskommission eingerichtet. Diese antwortet innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Empfang des Antrags und nach einer kontradiktorischen Untersuchung auf die Frage, ob der Haushaltskunde sich in einer Situation befindet, die eine Einstellung der Versorgung als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt. Artikel 7 § 2 des vorerwähnten Dekrets bestimmt:

« En ce qui concerne la fourniture ininterrompue d'électricité et de gaz, visée à l'article 6.1.1 du Décret sur l'Energie, la commission consultative locale émet un avis relatif aux cas mentionnés ci-après dans les trente jours calendaires après réception de la demande et après une enquête contradictoire répondant à la question si le client domestique ne se trouve pas dans une situation dans laquelle le débranchement serait injustifié :

a) la demande d'un gestionnaire de réseau de débrancher le client domestique, dans les cas visés à l'article 6.1.2, § 1er, premier alinéa, 5°, 6°, 7° et 8°, du Décret sur l'Energie;

b) la demande de rebrancher le client domestique, au terme des cas, visés à l'article 6.1.2, § 1er, premier alinéa, du Décret sur l'Energie.

A défaut d'un avis dans le délai précité, l'avis sur la demande du gestionnaire de réseau, visé au premier alinéa, a), est censé être négatif.

A défaut d'un avis dans le délai précité, l'avis sur la demande de rebrancher le client domestique, visé au premier alinéa, b), est censé être positif ».

Nach Artikel 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. September 1997 « über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der örtlichen Begutachtungskommission bezüglich der Mindestversorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Versorgung mit thermischer Energie » setzt sich die örtliche Begutachtungskommission zusammen aus:

« 1° l'assistant(e) en chef social(e) du Service Social du CPAS, ou son délégué, qui assure la présidence de la commission;

2° un membre du Comité spécial du Service Social du CPAS de la commune dans laquelle le client domestique, client domestique de gaz naturel ou abonné domestique, selon le cas a son domicile;

3° un représentant du gestionnaire de réseau, gestionnaire de réseau de gaz naturel, exploitant ou fournisseur de chaleur ou de froid, selon le cas concerné;

4° un représentant de l'institution agréée de dettes, lorsque le client domestique, client domestique de gaz naturel, abonné domestique ou client domestique d'énergie thermique, selon le cas a fait appel à une telle institution en vue d'obtenir un accompagnement social ».

B.16.5. Der Einwand der klagenden Parteien bezieht sich auf die fünfte Fallkonstellation, bei der der Netzbetreiber nach Artikel 6.1.2 § 1 des Energiedekrets in der Fassung der Abänderung durch die angefochtene Bestimmung die Strom- oder Erdgasversorgung einstellen darf, wenn der Haushaltskunde sich weigert, dem Netzbetreiber Zugang zu der Räumlichkeit, in der sich der Strom- oder Erdgaszähler befindet, zwecks Einbau, Einschaltung, Überprüfung oder Ablesung zu gewähren.

Durch die angefochtene Bestimmung soll in erster Linie verdeutlicht werden, dass sich diese Fallkonstellation auch auf die Arbeiten am Anschluss bezieht:

« Dans le cadre des obligations sociales de service public, il est ajouté dans l'article 6.1.2, § 1er, du décret sur l'Énergie, au 5°, que le gestionnaire du réseau peut couper l'approvisionnement en électricité ou en gaz naturel si le client résidentiel refuse de lui donner accès pour effectuer des travaux de raccordement, par exemple pour installer un compteur numérique ou pour remplacer un compteur » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1654/1, S. 56).

Durch die angefochtene Bestimmung soll außerdem diese fünfte Fallkonstellation von der Verpflichtung ausgenommen werden, ein Gutachten von der örtlichen Begutachtungskommission in all den Fällen einzuholen, in denen vorrangig ein Digitalzähler eingebaut wird. Dabei handelt es sich um die in Artikel 4.1.22/2 des Energiedekrets aufgeführten Fälle, wie in B.11 erwähnt wurde. Diese Abänderung hat zur Folge, « dass der Betroffene nicht an die [örtliche Begutachtungskommission] verwiesen wird, wenn der Zugang zum Zwecke des Einbaus eines Digitalzählers, der nicht im Budgetzählermodus arbeitet, oder des Austauschs eines bereits aktiven Budgetzählers gegen einen Digitalzähler im Budgetzählermodus verweigert wird » (ebenda).

Die Aufhebung der Verpflichtung, im Fall der Verweigerung des Zugangs im Zusammenhang mit dem Einbau eines Digitalzählers ein Gutachten der örtlichen Begutachtungskommission einzuholen, bevor der Netzbetreiber die Energieversorgung einstellen darf, stellt einen beträchtlichen Rückschritt gegenüber dem vorher bestehenden Schutzniveau in Bezug auf das Recht auf eine angemessene Wohnung dar.

B.16.6. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

Wie in B.14.1 erwähnt wurde, enthält diese Bestimmung eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das von den einschlägigen Rechtsvorschriften gewährleistete Schutzniveau beträchtlich zu verringern, ohne dass es dafür Gründe des Allgemeininteresses gibt.

B.16.7. Die Flämische Regierung führt zwar an, dass eine kosteneffiziente Einführung des Digitalzählers erfordert, dass Verteilernetzbetreiber diese Einführung auf eine rationale und zweckmäßige Weise in Phasen umsetzen können. Sie legt jedoch nicht plausibel dar, dass die Einholung eines Gutachtens der örtlichen Begutachtungskommission, die innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Empfang des Antrags antworten muss, diese Einführung ernsthaft stören könnte.

Überdies sieht Artikel 7 § 2 Absatz 1 Buchstabe *a*) des Dekrets vom 20. Dezember 1996, das in B.16.4 erwähnt wurde, weiterhin vor, dass die örtliche Begutachtungskommission « in den in Artikel 6.1.2 § 1 Absatz 1 Nrn. 5, 6, 7 und 8 des Energiedekrets erwähnten Fällen » eine Stellungnahme abgibt.

B.16.8. Der Klagegrund ist begründet.

Artikel 35 Nrn. 3 und 4 des angefochtenen Dekrets sind für nichtig zu erklären.

In Bezug auf den Schutz des Privatlebens

B.17.1. Im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7324 führt die klagende Partei an, dass Artikel 17 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße. Der Digitalzähler stellt nach Ansicht der klagenden Partei einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben dar, weil der Netzbenutzer dessen Einbau nicht verweigern könne (erster Teil). Außerdem räume

die angefochtene Bestimmung der Flämischen Regierung eine zu weite Ermächtigung ein (zweiter Teil).

Die klagende Partei legt nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, sodass der Klagegrund unzulässig ist, sofern er die Artikel 10 und 11 der Verfassung zur Grundlage hat.

B.17.2. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7324 führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 21 des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße. Die angefochtene Bestimmung stellt nach Ansicht der klagenden Parteien einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben dar, weil sie einen weitreichenden Zugang zu den Daten, die der Digitalzähler zur Verfügung stelle, gewähre.

Die klagenden Parteien führen auch einen Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit anderen unionsrechtlichen Bestimmungen an, jedoch formulieren sie keine konkreten Einwände im Hinblick auf diese Bestimmungen. Der Klagegrund ist folglich unzulässig, sofern er auf diese unionsrechtlichen Bestimmungen gestützt ist. Der darauf beruhende Antrag auf Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union ist gegenstandslos.

B.17.3. Beide Klagegründe beziehen sich hauptsächlich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens. Sie kritisieren den obligatorischen Einbau eines Digitalzählers (erster Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7324) und den weitreichenden Zugang zu den Daten, die der Digitalzähler zur Verfügung stellt (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7316).

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7324 (zweiter Teil) bezieht sich darüber hinaus auf das Legalitätsprinzip.

B.18.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.18.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.18.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.18.4. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Dieses Recht hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information.

B.19.1. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

B.19.2. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« 1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

B.19.3. Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen ».

B.19.4. Artikel 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.19.5. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist nicht absolut. Die angeführten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen schließen einen staatlichen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, sondern schreiben vor, dass ein solcher Eingriff durch eine hinreichend genaue Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass dieser einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht sowie im Verhältnis zum damit verfolgten gesetzlichen Ziel steht.

Der Gesetzgeber besitzt diesbezüglich einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist jedoch nicht unbegrenzt; damit eine gesetzliche Regelung mit dem

Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen gefunden hat.

B.20.1. Der Digitalzähler kann Energieströme und ihre Qualität messen und erfassen, kann aus der Ferne mit dem Verteilernetzbetreiber kommunizieren, verfügt über die technische Möglichkeit der Kommunikation mit Anwendungen anderer Marktteilnehmer und ermöglicht die Einstellung der Zugangsleistung sowie die Gewährung und die Unterbrechung des Zugangs zum Verteilernetz aus der Ferne (Artikel 4.1.22/3 Absatz 1 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 18 des angefochtenen Dekrets).

Die Erfassung und die Kommunikation hinsichtlich der Messdaten eines Digitalzählers können sich auf persönliche Informationen des Netzbenutzers beziehen.

B.20.2. Die Einführung des Digitalzählers ist « ein entscheidender Baustein » für den Übergang hin zu einem dezentralen Energiesystem (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1654/1, S. 4). Der Dekretgeber hat sich nach einer Kosten-Nutzen-Analyse in legitimer Weise dafür entschieden, den Einbau eines Digitalzählers als Pflicht auszugestalten. Wie in B.2 erwähnt wurde, ergab sich aus der Kosten-Nutzen-Analyse, dass der größte Nutzen bei einer schrittweisen flächendeckenden Einführung des Digitalzählers zu erwarten war. Der Zugang zu den Messdaten ist von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltung des dezentralen Energiesystems, das teilweise auf erneuerbaren Energiequellen beruht.

Der Gerichtshof muss gleichwohl prüfen, ob die angefochtene Regelung womöglich auf unverhältnismäßige Weise in das Privatleben eingreift, weil sie den Zugang zu den Messdaten des Digitalzählers eventuell unzureichend schützt.

B.20.3. Die Aktivitäten im Bereich der Datenverwaltung beziehen sich auf: (1) Ab- und Auslesen der digitalen, elektronischen und analogen Zähler an den Zugangspunkten des Verteilernetzes unter anderem im Rahmen der Rechnungsstellung und des Netzbetriebs, (2) Verwalten des Zugangsregisters, (3) Verwalten, Verarbeiten, Sichern und Speichern der technischen, relationalen und gemessenen Daten in Bezug auf die Zugangspunkte des Verteilernetzes sowie die Verantwortung für ihre Echtheit und Genauigkeit, (4) Festlegung und Validierung der Einspeisung und der Entnahme der Erzeuger und Kunden, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, (5) Bereitstellen der notwendigen Daten an andere

Netzbetreiber, den Übertragungsnetzbetreiber, das Transportunternehmen und den Betreiber des örtlichen Transportnetzes im Rahmen des Netzbetriebs und der operativen Sicherheit, (6) Ermöglichen der Entwicklung von innovativen Diensten und Produkten, wenn sich dies mit den Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren lässt, (7) Bereitstellen der notwendigen Daten an unter anderem die Erzeuger, die Bilanzkreisverantwortlichen, die Charterer, die Zwischenpersonen, die Lieferanten, die Betreiber des örtlichen Transportnetzes, die Übertragungsnetzbetreiber und die Anbieter von Energiediensten, (8) Bereitstellen der notwendigen Daten an Behörden zwecks Ausübung ihrer Aufgaben, (9) Bereitstellen der anonymisierten Daten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 4.1.8/2 Absatz 1 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Dekrets).

Der Netzbetreiber ist für die Gewährleistung des Zugangsrechts und des Berichtungsrechts in Bezug auf die Daten verantwortlich, die er verwaltet, verarbeitet, validiert und speichert (Artikel 4.1.8/2 Absatz 2 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Dekrets).

Der Netzbetreiber und seine Betriebsgesellschaft können die Daten, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der in Artikel 4.1.8/2 angeführten Datenverwaltung erhalten, nicht benutzen, um kommerzielle Dienste anzubieten (Artikel 4.1.8/4 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 13 des angefochtenen Dekrets). Eine Betriebsgesellschaft ist « die privatrechtliche Gesellschaft, an der der Verteilernetzbetreiber beteiligt ist, oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, die am Verteilernetzbetreiber beteiligt ist, wobei diese im Namen und für Rechnung des Verteilernetzbetreibers mit dem Betrieb seines Netzes und der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beauftragt ist » (Artikel 1.1.3 Nr. 138 des Energiedekrets).

Der Netzbetreiber ist, ungeachtet der Anwendung von Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: Datenschutz-Grundverordnung), verpflichtet, der betroffenen Person den Schaden zu ersetzen, den diese infolge eines Verstoßes im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten erleidet, die der Netzbetreiber verwaltet, validiert und speichert. Die betroffene Person muss

dabei nur den Schaden und die Kausalität zwischen dem Verstoß und dem Schaden beweisen (Artikel 4.1.11/6 Absatz 1 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Dekrets). Die betroffene Person behält die Verfügungsgewalt über ihre personenbezogenen Daten, die vom digitalen, elektronischen oder analogen Zähler stammen, « entsprechend den verschiedenen vom Gesetzgeber festgelegten Rechten und Pflichten, wenn nicht anders durch oder kraft Gesetzes oder Dekrets für bestimmte Fälle - einschließlich der jeweiligen Bedingungen und Garantien - geregelt » (Artikel 4.1.22/4 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 20 des angefochtenen Dekrets).

B.20.4. In Bezug auf den Zugang zu den gesammelten Daten bestimmt Artikel 4.1.22/5 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 21 des angefochtenen Dekrets:

« Le gestionnaire de réseau ou sa société d'exploitation accorde aux parties suivantes, compte tenu de l'alinéa 2 et des dispositions de l'article 4.1.8/2, l'accès aux données collectées à partir du compteur numérique, électronique ou analogique :

1° les autorités pour les données qu'elles sont habilitées à connaître en vertu d'une loi, d'un décret ou d'une ordonnance;

2° les organismes et les personnes physiques ou les personnes morales pour les informations nécessaires à l'accomplissement de missions d'intérêt public qui leur sont confiées par ou en vertu d'une loi, d'un décret ou d'une ordonnance;

3° les gestionnaires du réseau de distribution et leur société d'exploitation, les gestionnaires d'un réseau de distribution fermé, le gestionnaire du réseau de transport, l'entreprise de transport, le gestionnaire du réseau de transport local, les producteurs, les fournisseurs, les intermédiaires, les affréteurs, les responsables de l'équilibre et la VREG;

4° l'utilisateur du réseau et, le cas échéant, la personne physique dont les données à caractère personnel sont traitées;

5° une autre partie, à condition que l'utilisateur du réseau et, le cas échéant, la personne physique dont les données à caractère personnel sont traitées aient donné leur accord à cette partie;

6° toute partie dans la mesure où les données traitées ont été entièrement anonymisées.

Le gestionnaire de réseau ou sa société d'exploitation n'accorde aux parties visées à l'alinéa 1er l'accès qu'aux données strictement nécessaires à l'exécution de leurs tâches respectives. Ces données sont adéquates, pertinentes et non excessives au regard des finalités pour lesquelles elles seront utilisées.

Le Gouvernement flamand peut préciser les conditions et modalités relatives à l'échange de données entre le gestionnaire de réseau ou sa société d'exploitation et les autres parties légitimées ».

Aus der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Zugang zu den Messdaten strengen Voraussetzungen unterliegt. In bestimmten Fällen ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. In sämtlichen Fällen kann nur auf die Daten zugegriffen werden, die für die Ausübung bestimmter Aufgaben absolut notwendig sind. Außerdem müssen die bereitgestellten Daten dem Zweck angemessen und erheblich sein sowie im Verhältnis zu den Zwecken ihrer Verwendung stehen.

Der Dekretgeber hat daneben festgelegt, dass die Marktteilnehmer, mit denen der Digitalzähler kommunizieren kann, nur die Daten verarbeiten dürfen, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen absolut notwendig sind und die Gegenstand eines mit der betroffenen Person abgeschlossenen Vertrags sind. Auch diese Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sein sowie im Verhältnis zu den Zwecken ihrer Verwendung stehen (Artikel 4.1.22/3 Absatz 2 des Energiedekrets in der Fassung der Einfügung durch Artikel 18 des angefochtenen Dekrets).

B.20.5. Wenn ein Digitalzähler eingebaut wird, muss der Netzbetreiber dafür sorgen, dass der Netzbewerber und gegebenenfalls die betroffene Person über (1) die obligatorischen Informationen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung bereitgestellt werden müssen, und (2) das vollständige Potenzial des Zählers, die Verwendung der Daten des Digitalzählers und die Möglichkeit, ihren Energieverbrauch zu überprüfen, hinreichend informiert und beraten werden (Artikel 4.1.22/13 Absatz 1 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 29 des angefochtenen Dekrets).

B.20.6. Schließlich müssen alle beteiligten Parteien die Datenschutz-Grundverordnung beachten. Sie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Artikel 2 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung).

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Netzbetreiber, die Lieferanten, die Anbieter von Energiediensten und die anderen betreffenden juristischen

Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7) der Datenschutz-Grundverordnung. Sie unterhalten ein kontinuierliches Risikomanagementsystem in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und die Schwere der unterschiedlichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Sie setzen die betroffenen Personen über den Speicherzeitraum hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die Bestimmung dieses Zeitraums in Kenntnis. Wenn sie Untersuchungstechniken wie Datamining, Profiling und die automatisierte Beschlussfassung verwenden, erwähnen sie dies ausdrücklich und gewähren Einsicht in die verwendeten Methoden (Artikel 4.1.22/13 Absatz 2 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 29 des angefochtenen Dekrets).

B.20.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Zugriffs auf die durch den Digitalzähler vermittelten Daten eine hinreichend genaue Regelung vorgesehen und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und den verfolgten Zielsetzungen der wirksamen und nachhaltigen Energieverwaltung geschaffen hat.

B.20.8. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7324 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7316 sind unbegründet.

B.21.1. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.21.2. Der Teil des Klagegrunds, der sich auf das Legalitätsprinzip bezieht, ist nur gegen Artikel 17 des angefochtenen Dekrets gerichtet. Die Bestimmung sieht den obligatorischen Einbau von Digitalzählern sowie eine Vorrangregelung im Rahmen dieses Einbaus vor. Sie

ermächtigt die Flämische Regierung, « auf Grundlage der Kosten-Nutzen-Analyse zusätzliche Fälle [zu] bestimmen, in denen der Netzbetreiber vorrangig einen Digitalzähler einbaut », und « das Timing und die Modalitäten » für den Einbau der Digitalzähler festzulegen.

B.21.3. Aus der Prüfung des ersten Teils des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7324 und des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7316 geht hervor, dass der Dekretgeber den Schutz der Messdaten präzise geregelt hat.

Die Festlegung des Timings und der Modalitäten für den Einbau der Digitalzähler ist als solche nicht mit einem Eingriff in das Privatleben verbunden, was auch für die Festlegung zusätzlicher Fälle gilt, in denen der Einbau vorrangig erfolgen soll. Die Übertragung der Befugnis zum Ergreifen dieser Maßnahmen verletzt Artikel 22 der Verfassung nicht.

B.21.4. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7324 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- Artikel 17 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was den Einsatz von Digitalzählern betrifft, und zur Abänderung der Artikel 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.5 desselben Dekrets », sofern er Artikel 4.1.22/2 Absatz 2 des Dekrets vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik » einfügt, und

- die Artikel 31, 35 Nrn. 3 und 4 und 42 desselben Dekrets vom 26. April 2019

für nichtig;

2. weist die Klagen vorbehaltlich der in B.14.6 erwähnten Auslegung von Artikel 17 desselben Dekrets im Übrigen zurück;

3. erhält die Folgen der Artikel 31 und 42 desselben Dekrets hinsichtlich der vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* in Rechnung gestellten Beträge aufrecht.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen